

Satzung der Stadt Schwelm über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in Schwelm

Aufgrund der §§ 7,41 Absatz 1 Satz 2 lit. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 7.10.2007 (Fn 1,35) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV.NRW 2003 S. 766) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Schwelm sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz– BGG) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Schwelm gem. § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Schwelm zu einer barrierefreien und behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Behindertenbeirat

1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bedient sich der Rat eines Gremiums. Dieses Gremium ist der Behindertenbeirat der Stadt Schwelm. Im Behindertenbeirat sind alle städtischen Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderung von Bedeutung sind, zu beraten.

2) Der Behindertenbeirat vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderung gegenüber Rat und Ratsgremien, der Verwaltung sowie der Öffentlichkeit und hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und deren Organisationen
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Situation, Interessen und Probleme der Menschen mit Behinderung
- Beratung des Rates und seiner Ausschüsse über die Interessen der Menschen mit Behinderung
- Beratung der Verwaltung bei der Planung und Entwicklung von Projekten und bei der Durchführung von Beschlüssen des Rates und der Ausschüsse, die Menschen mit Behinderung betreffen
- Übernahme von Aufgaben nach § 3 D Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) vom 18.3.1971, zuletzt geändert am 05.04.2011. Gemäß dieser Vorschrift ist Voraussetzung für eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz,

dass das Vorhaben Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören.

3) Der Behindertenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- Vertreter/innen der in Schwelm tätigen Einrichtungen, Verbände und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung, Sportvereine und Kirchengemeinden
- interessierte Bürger/innen

Der Behindertenbeirat wird jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates gebildet. Er besteht aus höchstens 11 Mitgliedern.

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus Vertretern der in Schwelm tätigen Einrichtungen, Verbände und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung, Sportvereine und Kirchengemeinden sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern (BürgerInnen, die selbst eine Behinderung haben oder für einen Menschen mit Behinderung sprechen, der sich selbst nicht artikulieren kann oder einen starken Bezug zur Behindertenarbeit haben) zusammen.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin.

Die stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Stellvertretung werden auf Vorschlag der in Satz 3 genannten Organisationen und Institutionen oder auf Eigenbewerbung hin in einer Gründungsversammlung von den anwesenden Teilnehmern gewählt. Die in der Gründungsversammlung vorgeschlagenen Mitglieder des Beirats werden im Hauptausschuss bestätigt.

Von der Stadtverwaltung wird als beratendes Mitglied entsandt:

- der Behindertenkoordinator / die Behindertenkoordinatorin.

Weitere Vertreter der Stadtverwaltung können bei Bedarf hinzugezogen werden. Sie werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister entsandt.

Der Behindertenbeirat kann weitere Personen zu Sachfragen während der Sitzungen hinzuziehen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister lädt, nachdem der Hauptausschuss zu Beginn der Wahlperiode die Mitglieder bestätigt hat, zur ersten Sitzung des Behindertenbeirates spätestens nach drei Monaten ein.

In dieser ersten Sitzung des Behindertenbeirats wählen die stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihren Reihen.

Der Vorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen des Rates und seiner Gremien beratend teilzunehmen.

§ 3

Kommunale/r Behindertenkoordinator/in

Um im Rahmen des Verwaltungshandelns die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung sicherzustellen, beruft die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine Fachkraft der Verwaltung zum/zur kommunalen Behindertenkoordinator/in.

- Der/die kommunale Behindertenkoordinator/in ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben. Der/die Behindertenkoordinator/in ist frühzeitig über alle relevanten Vorhaben und Planungen zu informieren und unterrichtet seinerseits/ihrerseits den Behindertenbeirat.

- Der/die kommunale Behindertenkoordinator/in nimmt Anregungen der Bürgerinnen und Bürger an und berät die Verwaltung und die Gemeindeorgane in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung in der Stadt Schwelm betreffen.

- Der/die Behindertenkoordinator/in ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und Stellung zu den Tagesordnungspunkten zu nehmen, die die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen.

- Der/die Behindertenkoordinator/in ist verpflichtet, seine/ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Behindertenbeirat wahrzunehmen. Er/sie unterstützt die Arbeit der Vereine der Menschen mit Behinderung und deren Vernetzung.

Der/die Behindertenkoordinator/in legt dem Hauptausschuss jährlich einen Bericht vor.

§ 4

Sitzungen, Einberufung

1) Der Behindertenbeirat tritt in der Regel dreimal im Jahr zusammen.

2) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

4) Die/der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Termine.

5) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des Behindertenbeirates.

6)Die Sitzungen finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

7)Bei den Sitzungen des Beirates und seiner etwaigen Ausschüsse werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscher/innen oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür werden von der Verwaltung getragen.

8)Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Schlussbestimmungen

1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Behindertenbeirat kann Änderungen vorschlagen.

2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende vom Rat der Stadt Schwelm am 15.12.2011 beschlossene Satzung der Stadt Schwelm über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in Schwelm wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandkommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwelm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 15.12.2011

Jochen Stobbe
- Bürgermeister -